

13.09.84

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige
Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungs-
gesetzes

A. Zielsetzung

Bestimmung des neuen Personenkreises und der in Betracht kommenden Dienstverrichtungen im Sinne der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 1. August 1980 angefügten Vorschrift des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes.

B. Lösung

Ergänzung der Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

13.09.84

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige
Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungs-
gesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) - 222 00 - Be 111/84

Bonn, den 12. September 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

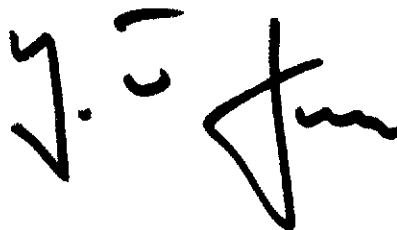
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3
des Beamtenversorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige
Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungs-
gesetzes

Vom 1984

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungs-
gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert
durch Gesetz vom (BGBl. I S.), ver-
ordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach
§ 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977
(BGBl. I S. 1011) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 8 wird eingefügt:

“ § 8

Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem
Drehflügelflugzeug

Beamte, die unter einem schwebenden Drehflügelflugzeug Außen-
lasten an diesem Flugzeug ein- oder aushängen, befinden
sich im Einsatz im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des
Beamtenversorgungsgesetzes. Der Einsatz umfaßt auch die Aus-
bildung und Erprobung.”

2. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11; in § 9 werden
die Zahl "5" durch die Zahl "6" und die Zahl "7" durch die
Zahl "8" ersetzt.

...

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 108 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

A. Begründung:I. Allgemeines

Durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), der mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft getreten ist, ist § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) um die besonders gefährliche Dienstverrichtung "Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug" erweitert worden. Diese Erweiterung folgte einer entsprechenden Änderung des § 63 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes durch das am 1. August 1980 in Kraft getretene Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851). Der neue Personenkreis und die in Betracht kommenden Verrichtungen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, Satz 3 BeamtVG sind zu bestimmen. Dies geschieht in Anlehnung an die Regelung, die insoweit auch in der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 25. September 1983 (BGBl. I S. 1244) getroffen worden ist.

II. Im einzelnen:Zu Artikel 1 Nr. 1:

In dem neuen § 8 werden der Personenkreis, der die besonders gefährliche Dienstverrichtung im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BeamtVG ausübt, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne der genannten Vorschrift sind, näher bestimmt.

Zu Artikel Nr. 1 Nr. 2:

Diese Änderungen sind redaktionell bedingt. Gleichzeitig wird durch Halbsatz 2 sichergestellt, daß die Regelung des neuen § 8 der Verordnung auch für Angestellte und Arbeiter gilt, wenn diese entsprechende Verrichtungen wahrnehmen sollten.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ihr zugrunde liegenden Gesetzesänderung (vgl. auch A. 1.).

B. Kosten

Mehrkosten entstehen durch die Verordnung nicht.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige
Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungs-
gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 8 Satz 1 nach dem Wort
"aushängen"

die Worte

"oder die Verbindung einer Steuerleitung zwischen Flugzeug und Außenlast herstellen oder lösen"
einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes beschränkt den Personenkreis auf Beamte, die unter einem schwebenden Drehflügelflugzeug Außenlasten an diesem Flugzeug ein- oder aushängen. Bei den von den Feuerwehren eingesetzten Löschwasser-Außenlastbehältern für Hubschrauber muß daneben noch die Verbindung der Steuerleitung (Druckluftleitung) zwischen Hubschrauber und Außenlast (Löschwasser-Außenlastbehälter) hergestellt werden. Die Steuerleitung wird von einem zweiten Feuerwehrbeamten verbunden, der dem gleichen Gefahrengrad wie der "Lasteneinhänger" ausgesetzt ist.